
G E S C H Ä F T S B E R I C H T

der

Entsorgungsgemeinschaft Abfall

Berlin - Brandenburg e. V.

für das Jahr 2002



Sehr geehrte Damen und Herren,

die wirtschaftlichen Bedingungen in Berlin und Brandenburg machen auch vor der Entsorgungswirtschaft nicht Halt. Die Probleme des produzierenden Gewerbes und der Bauwirtschaft führen auch zu geringerem Abfallaufkommen, was zu direkten Auswirkungen auf kleine und große Entsorgungsunternehmen führt. Viele Betriebe mußten ihr Personal und ihren Fuhrpark reduzieren und sich teilweise weitere Geschäftsfelder erschließen, um ihren Fortbestand zu sichern.

Für erhebliche Verunsicherungen sorgten im vergangenen Jahr die Diskussionen um die ab 2003 geltende Gewerbeabfallverordnung. Befürchtete doch die Mehrzahl der privaten Bau- und Gewerbeabfallentsorger, dass mit dieser Vorschrift einer Rekommunalisierung in der Abfallentsorgung das Feld bereitet werden sollte. Erschwerend kam hinzu, dass wesentliche Fragen zur Umsetzung der Verordnung bis zum Jahresende unbeantwortet blieben. Dabei wurde einmal mehr deutlich, dass Rechtssicherheit nur erzielbar ist, wenn die Vorschriften in der nötigen Klarheit formuliert sind.

Unserer Entsorgergemeinschaft ist es 2002 gelungen, die Mitgliederzahl weiterhin stabil zu halten. Dies ist in hohem Maße auch dem Engagement der Kolleginnen und Kollegen zu verdanken, die im Ehrenamt als Mitglieder des Überwachungsausschusses verantwortungsbewußt die Einhaltung der Bestimmungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung prüfen und ein hohes Maß an Qualität bei der Zertifizierung der Fachbetriebe sichern.

Ein Dank gilt auch unserem Vertragspartner, der oecontrol Technische Überwachungsorganisation mbH, sowie der Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e.V., die uns auch 2002 wieder engagiert unterstützt haben.

Berlin, den 30.05.2003

Ulrich Schulz
Vorsitzender

Bernd Richter
stellv. Vorsitzender

Thomas Holewa
stellv. Vorsitzender

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und regionaler Entsorgungsmarkt 2002

Das vergangene Jahr wurde unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten von einer pessimistischen Stimmungslage und einer noch geringeren Steigerung des Bruttosozialprodukts (BIP) geprägt als das Jahr 2001. Mit 0,2 % fiel der Zuwachs des BIP so gering aus wie seit dem Rezessionsjahr 1993 nicht mehr. Gleichzeitig stieg die Neuverschuldung des Bundes um 3,7 % des BIP, womit die Stabilitätskriterien der europäischen Währungsunion klar verletzt wurden.

Mit dieser Entwicklung einher ging ein weiteres Anwachsen der Arbeitslosigkeit. Im Dezember lag die Arbeitslosenquote bundesweit bei 10,1 %. Besonders dramatisch ist die Situation in den ostdeutschen Bundesländern. Hier lag die Arbeitslosenquote rund doppelt so hoch wie in Westdeutschland. Zum Jahresende erreichte sie 17,5 % in Berlin, in der Region Berlin-Brandenburg stieg sie gar auf über 19 %.

Der hohe Reformdruck im Lande, die Probleme der öffentlichen Kassen und der Sozialversicherungssysteme führten in Wirtschaft und Bevölkerung zu hoher Verunsicherung mit der Konsequenz deutlich spürbarer Investitions- und Konsumzurückhaltung. Die weltpolitischen Ungewissheiten, besonders im Nahen Osten und um den Irak, belasteten das wirtschaftliche und politische Klima zusätzlich.

Vor diesem Hintergrund war es nicht verwunderlich, dass auch die Entsorgungsunternehmen mit erheblichen Problemen zu kämpfen hatten. Lediglich in den Sommermonaten, bei der Beseitigung der Schäden zweier starker Stürme in der Region, besserte sich die Auftrags- und Erlössituation, allerdings auch nur für die Unternehmen, die in der Bauabfallentsorgung tätig sind.

Zahlreiche Unternehmen hatten bereits in den vergangenen Jahren ihre Kapazitäten, den sich ändernden Marktverhältnissen entsprechend, vermindert. Diese Tendenz setzte sich – von Ausnahmen abgesehen – auch im Berichtsjahr fort. Unbefriedigend war nach wie vor die Preissituation. Hier machten sich die noch immer am Markt befindlichen Überkapazitäten – im Transport- wie im Anlagensegment – bemerkbar, die den Strukturwandlungen in der Bauwirtschaft noch immer nicht vollständig angepaßt sind. Da auch die Entsorgungstransporteure steigenden Kosten ausgesetzt waren und sind, bleibt auf die Dauer kein anderer Weg, diese Kostensteigerungen durch erhöhte Preise auszugleichen. Allein die zum Jahreswechsel 2002/2003 in den Betrieben spürbaren Kostensteigerungen infolge einer weiteren Stufe der Ökosteuer, der Rentenversicherungsbeiträge und der Beitragssätze zahlreicher Krankenkassen belasteten die Betriebe zusätzlich. Zur Jahresmitte 2003 wird die LKW-Maut hinzukommen, die auch an vielen der überwiegend regional tätigen Entsorgungsunternehmen nicht spurlos vorbei geht. Unterliegen doch ausnahmslos alle Autobahnen, also auch die der Region Berlin-Brandenburg, künftig der Mautpflicht.

2. Entwicklungen in der Abfallgesetzgebung

Zum Jahresanfang trat die im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 65 vom 12. Dezember 2001 veröffentlichte **Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallverzeichnisses** in Kraft.

Bestandteile der Verordnung sind

- Artikel 1 Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV). Diese bestimmt die Überwachungsbedürftigkeit der Abfälle und listet im Anhang die ab 01.01.2002 geltenden Abfallarten auf.
- Artikel 2 ändert die Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung und ersetzt den bisherigen Anhang der Verordnung, in dem die überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung bestimmt sind, durch einen neu-

en Anhang. Hierbei ist zu beachten, dass sämtliche bislang überwachungsbedürftigen Bauabfälle zur Verwertung nunmehr nicht mehr der Nachweispflicht unterliegen

- Artikel 3 ändert die Nachweisverordnung,
- Die Artikel 4 - 7 ändern die Abfallwirtschaftskonzept- und –bilanzverordnung, die Bioabfallverordnung, die Transportgenehmigungsverordnung und die Verordnung über das Genehmigungsverfahren im wesentlichen nur redaktionell zur Anpassung an das neue Abfallverzeichnis.

Für Transportunternehmen ergaben sich aus den Neuregelungen folgende Änderungen:

1. Durch Neudefinition einiger in der Vergangenheit nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle als besonders überwachungsbedürftige Abfälle mußten Transportgenehmigungen erweitert werden, wenn im Zuge der Umstellung der Transportgenehmigung dieses noch nicht erfolgte bzw. bislang keine Transportgenehmigung erforderlich war.

Besonders überwachungsbedürftig sind nunmehr u.a.:

- | | |
|----------|--|
| 17 01 06 | Gemische aus oder getrennte Fraktionen aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 17 02 04 | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind. |
| 17 03 01 | kohlenteerhaltige Bitumengemische |
| 17 03 03 | Kohlenteer und teerhaltige Produkte |
| 17 06 01 | Dämmmaterial, das Asbest enthält |
| 17 06 03 | Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält |
| 17 06 05 | asbesthaltige Baustoffe |
| 17 09 02 | Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten |

17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Flurkohlenwasserstoffe enthalten

2. Für alle bislang nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfälle, deren Überwachungsbedürftigkeit verstärkt wurde, ergaben sich erheblich aufwendigere Nachweispflichten. Infolge der Andienungspflicht bei der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin entstanden zudem höhere Entsorgungskosten, was insbesondere bei Sammelentsorgungsnachweisen spürbar wurde.
3. Zudem mußten infolge zahlreicher Änderungen der Abfallschlüsselnummern Transportgenehmigungen, Entsorgungsfachbetriebszertifikate, Entsorgungsnachweise und Anlagen genehmigungen umgestellt werden, was angesichts der kurzen Zeit zwischen Veröffentlichung und Inkrafttreten der Verordnung einen hohen Kraftaufwand sowohl für Unternehmen, Entsorgungsgemeinschaften und technische Überwachungsorganisationen als auch für die zuständigen Behörden bedeutete.
4. Grundsätzlich gilt bei allen Abfallarten mit sogenannten Spiegeleinträgen, d. h. Abfällen, die einmal als „gefährliche Stoffe enthaltend“ und damit als besonders überwachungsbedürftig eingestuft, einmal ohne gefährliche Stoffe und damit als nicht besonders überwachungsbedürftig eingestuft werden können, eine umgekehrte Beweislast. Das bedeutet: nicht der Entsorger oder die Behörde muß beweisen, dass der Abfall besonders überwachungsbedürftig ist, sondern der Erzeuger muss beweisen, dass der Abfall keine Schadstoffe enthält und als nicht besonders überwachungsbedürftig entsorgt werden kann. Aus diesem Grund bestätigten Entsor-

gungsanlagen von Dachpappe beispielsweise Entsorgungsnachweise häufig nur unter der Abfallart 17 03 03 Kohlentee und teerhaltige Produkte.

Für die Entsorgungsunternehmen bestanden die Schwierigkeiten darin, den Abfallerzeugern all diese Änderungen nahezu bringen und somit die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 28 vom 30.04.2002 ist die **Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen** veröffentlicht worden, die neben einigen Klarstellungen bisheriger Regelungen auch Vereinfachungen in der Nachweisführung bei der Abfallentsorgung beinhaltet.

Dies betrifft vor allem:

- die Erstreckung des **obligatorischen Nachweisverfahrens** auch auf besonders überwachungsbedürftige und überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung.
- die Einführung eines **privilegierten Verfahrens** zur Führung des Nachweises über die Ordnungsgemäßheit der vorgesehenen Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle alternativ zur Führung des Entsorgungsnachweises unter Bestätigung durch die zuständige Behörde
- die **Erweiterung des vereinfachten Verfahrens** zur Führung des Nachweises über die Ordnungsgemäßheit der Entsorgung überwachungsbedürftiger Abfälle um die Verbleibskontrolle.
- Klarstellung des Anwendungsbereiches der Nachweisverordnung im Verhältnis zu den Nachweisregelungen (**Erfolgskontrolle**) der Verordnungen über die Rücknahme von Erzeugnissen (z. B. der Verpackungsverordnung)

- inhaltliche Änderungen (z. B. „unter Angabe des Eingangsdats“ anstelle „unter Angabe des Datums“, Änderung von „Werktage“ in „Arbeitstage“)
- **Ersetzung der Deklarationsanalyse** des Entsorgungsnachweises durch Angaben zur Entstehung des Abfalls
- Ausweitung der Zulässigkeit der Führung von **Sammelentsorgungsnachweisen für Altöle und Bleibatterien**
- generelle **Anhebung der Mengenschwellen** für eingesammelte Abfälle
- **Streichung der Mengenschwellen** für bestimmte Altöle und Bleibatterien
- **Streichung des Anzeigeverfahrens** im privilegierten Verfahren
- Erleichterungen der Nachweisführung im vereinfachten Verfahren, insbesondere durch Zulassung in der Praxis gängiger **Liefer- oder Wiegescheine** anstelle von Übernahmescheinen nach Anlage 1 der Nachweisverordnung
- Einführung einer „**Experimentierklausel**“ für Nachweisverfahren in elektronischer Form
- Ergänzung der Ordnungswidrigkeitentatbestände, insbesondere Bußgeldbewehrung auch von Weitergabe- und Übertragungspflichten.

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 37 vom 24.06.2002 veröffentlicht wurde die **Gewerbeabfallverordnung**, die zum 01.01.2003 in Kraft trat. Ziel der Verordnung ist die schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen (Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen) und von bestimmten Bau- und Abbruchfällen. Begleitet wurden die gewerbepolitischen

Diskussionen um die Gewerbeabfallverordnung von den Befürchtungen der privaten Entsorgungswirtschaft, damit die Rekommunalisierungstendenzen der Entsorgung zu verstärken, sowie durch Unsicherheiten im Hinblick auf die von der Verordnung geforderten Verwertungsquoten bei Behandlungsanlagen.

Die **Verordnung über die Entsorgung von Altholz**, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 59 vom 23.08.2002, legt nähere Anforderungen an die stoffliche und energetische Verwertung sowie an die Beseitigung von Altholz auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes fest. Gleichzeitig wurden diese Anforderungen mit den ebenfalls bei der Entsorgung von Altholz zu beachtenden Bestimmungen des Chemikalien- und Gefahrstoffrechts harmonisiert. Im Einzelnen sind hierbei folgende Regelungen von besonderer Bedeutung:

Als Altholz im Sinne der Verordnung werden sowohl Industrie- restholz als auch zu Abfall gewordene Holzprodukte erfasst. Grundsätzlich sind dies z.B. Holz- und Holzwerkstoffreste aus der Holzbe- und -verarbeitung sowie Altprodukte wie Möbel, Verpackungen oder Holz aus dem Bauabfallbereich. Voraussetzung ist dabei zum einen, dass im Falle von Verbundstoffen der Holzanteil mehr als 50 Masseprozent beträgt, und zum anderen, dass das Altholz als Abfall zu qualifizieren ist. Nicht unter den Anwendungsbereich fällt daher etwa Restholz, das als Koppel- oder Nebenprodukt einzustufen ist (z.B. Späne aus Sägewerken oder Schwachholz aus der Durchforstung).

Die Anforderungen der Altholzverordnung definieren hochwertige stoffliche und energetische Verwertungsverfahren. Eine Regelung zum Vorrang der stofflichen oder der energetischen Verwertung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 KrW-/AbfG trifft die Verordnung nicht, da es bei Holz als nachwachsendem Rohstoff hierfür keine eindeutigen Vor- oder Nachteile für diese oder jene Verwertungsart gibt. Der Abfallbesitzer hat somit die Wahl zwischen der stofflichen Verwertung oder der energetischen Verwertung, wobei für die energetische Verwertung die Zulässig-

keitsvoraussetzungen des § 6 Abs. 2 KrW-/AbfG zu beachten sind.

Altholz muss in Abhängigkeit von der Belastung mit Schadstoffen in vier Altholzkategorien eingeteilt werden, von A I (naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz) bis zu A IV (z.B. mit Holzschutzmitteln behandelte Bahnschwellen, Hopfenstangen etc.). Statt aufwendiger und gleichwohl unsicherer Probenahme- und Analysevorschriften kann die Zuordnung zu der jeweiligen Kategorie herkunftsbezogen und unter Beachtung strenger Getrennthaltungsgebote und Vermischungsverbote erfolgen.

Bei Vermischungen unterschiedlicher Altholzkategorien soll das Gemisch stets der Kategorie zugeordnet werden, für die die strengeren Vorschriften gelten.

Als „Sonderkategorie“ wird PCB-Altholz bestimmt. PCB-Altholz muss entsprechend der PCB/PCT-Abfallverordnung beseitigt werden, wofür nur thermische Verfahren infrage kommen. Die Verordnung sieht vor, dass die Zuordnung des Materials zu den einzelnen Klassen durch Sichtkontrollen zu erfolgen hat. Dabei müssen Sortiment und Herkunft nach einer Regelvermutung beachtet werden. Die Zuordnungsregeln sind im Anhang der Verordnung detailliert beschrieben. So müssen beispielsweise Paletten aus Vollholz der Klasse A I, Paletten aus Holzwerkstoffen der Klasse A II zugeordnet werden. Möbel aus naturbelassenem Vollholz gehören zu A I, verleimte, beschichtete, gestrichene oder lackierte Möbel zu A III.

Das Inkrafttreten der Altholzverordnung wurde auf den 1. März 2003 festgesetzt.

3. Änderungen im Immissionschutzrecht mit Auswirkungen für Transporteure

Das Inkrafttreten der **Abfallverzeichnis-Verordnung** zum 01.01.2002 führte dazu, dass die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften für einen Teil der Entsorgungsbetriebe erneut in weiterem Umfang wirksam wurden, nachdem bereits die im Jahr 2001 in Kraft getretenen Änderungen des Immissionsschutzrechts zahlreiche Genehmigungspflichten erstmals auch für kleinere Transport-, Entsorgungs- und Containerdienstunternehmen zur Folge hatten.

Da bislang einige nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle ab 01.01.2002 besonders überwachungsbedürftig wurden, galt es für Containerdienste und Transportunternehmen zu prüfen, ob ihre Containerstellplätze, Zwischenlager und Umschlagplätze genehmigungsbedürftig sind. Dies war der Fall bei:

1. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des KrW-/AbfG Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle (4. BImSchV Anhang Ziffer 8.12 Spalte 1) – vollständiges Genehmigungsverfahren
2. Anlagen zum Umschlagen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des KrW-/AbfG Anwendung finden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt (4. BImSchV Anhang Ziffer 8.15 Spalte 1) – vollständiges Genehmigungsverfahren
3. Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des KrW-/AbfG Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 1 t bis weniger als 10 t je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 30 t bis weniger als 150 t, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände

der Entstehung der Abfälle (4. BImSchV Anhang Ziffer 8.12 Spalte 2 Buchstabe a) – vereinfachtes Genehmigungsverfahren

4. Anlagen zum Umschlagen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des KrW-/AbfG Anwendung finden, mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 10 t je Tag (4. BImSchV Anhang Ziffer 8.15 Spalte 2 Buchstabe a), ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt – vereinfachtes Genehmigungsverfahren.

Daneben galt es jedoch auch die Mengengrenzen bei Anlagen zur Lagerung oder zum Umschlagen nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle zu beachten.

Bereits errichtete oder in der Errichtung befindliche Anlagen, die bislang immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig waren und infolge des Wirksamwerdens der Abfallverzeichnis-Verordnung nunmehr der Genehmigungspflicht unterliegen, mußten entsprechend der Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige waren überdies Unterlagen über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Genehmigungsbedürftigkeit vorzulegen.

Zu all diesen Aspekten kam hinzu, dass auch die Diskussionen um die Erfordernis von **Sicherungsleistungen** beim Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und –lagern in Berlin und Brandenburg neue Nahrung erhielt. War doch zu befürchten, dass nunmehr auch Containerdienste solche Sicherheitsleistungen beizubringen hätten, wenn auf den Containerabstellplätzen auch in gewissem Umfang Abfälle gelagert wurden.

In den Diskussionen konnte im Sinne dieser Unternehmen argumentiert werden, so dass eine „Kleinmengenregelung“ in Erwägung gezogen wurde. Diese soll vorsehen, dass bei Lagermengen mit voraussichtlichen Entsorgungskosten von maximal EUR 20.000,- keine Sicherheitsleistungen erforderlich sind. Zu dieser Thematik wurden jedoch im Berichtsjahr noch keine abschließenden Entscheidungen getroffen, so dass der Vollzug bereits ergangener Bescheide zur Erhebung von Sicherheitsleistungen in einigen Landkreisen Brandenburgs vorerst ausgesetzt wurde.

5. Entwicklung und Mitgliederbetreuung der Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg

Die ESA konnte trotz der schwierigen wirtschaftlichen Situation in der Region im vergangenen Jahr die Zahl ihrer **Mitglieder** stabil halten. Die **wirtschaftliche Situation** der ESA blieb ebenfalls stabil. Es gelang erneut, Beitragsmehrbelastungen für die Mitglieder zu vermeiden und das Niveau der Mitgliedsbeiträge anhaltend konstant zu belassen. Gleiches galt für die Kosten der Prüfung durch die beauftragten Sachverständigen.

Die **Betreuungsleistungen** für die ESA-Mitglieder konzentrierten sich weiterhin schwerpunktmäßig auf die ESA-Infos. Daneben bestand wiederum die Möglichkeit, Fortbildungslehrgänge bei der Wirtschaftsorganisation der Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg, der FGIBB Service GmbH, zu besuchen, die für die verantwortlichen Mitarbeiter in Entsorgungsfachbetrieben alle zwei Jahre obligatorisch sind.

Weiterhin erhielten die Mitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung im Vortragsteil erste detaillierte Einblicke in die zu erwartenden Auswirkungen der Gewerbeabfallverordnung.

In gemeinsamer Anstrengung mit der Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e.V. wurden mit der Berliner Polizei und der Berufsgenossenschaft Probleme in der Ladungssicherung bei

Absetzcontainerfahrzeugen gelöst sowie in Abstimmung mit den Berliner Stadtreinigungsbetrieben nach Möglichkeiten der Beseitigung einiger Engpässe bei der Entsorgung teerhaltiger Dachpappe an der Müllverbrennungsanlage Berlin-Ruhleben gesucht.

In der **Vorstandsarbeit** standen in erster Linie satzungsgemäße Aufgaben an. Daneben wurden in Abstimmung mit der Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e.V. Positionen zu bestimmten Themen wie Sicherheitsleistungen bei Abfalllagern und Gewerbeabfallverordnung erarbeitet, die in die entsprechenden politischen Gremien eingebracht wurden.

Der **Überwachungsausschuß** beurteilte in sechs Zusammenkünften die anonymisierten Protokolle der Aufnahme- und Regelprüfungen und erörterte Erfahrungen aus der Überwachungspraxis sowie der Umsetzung rechtlicher Neuregelungen in der Entsorgungspraxis.

Übersicht über die ESA-Infos 2002

ESA-Info 01/2002 vom 11.02.2002

1. Fortbildungslehrgang i. S. TgV/EfbV
2. Abfallverzeichnisverordnung und daraus resultierende Änderungen in der Überwachungspraxis
3. Nachweis der Fachkunde und Dokumentation der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung
4. Versicherungsschutz bei Entsorgungsfachbetrieben
5. Liste der immissionschutzrechtlich genehmigten Sortieranlagen

ESA-Info 02/2002 vom 18.03.2002

1. Entsorgung von Dachpappe
2. Ladungssicherung bei Abroll- und Absetzcontainern
3. SBB-Forum I-2002

ESA-Info 03/2002 vom 28.05.2002

1. Fortbildungslehrgang i. S. TgV/EfbV
2. Ladungssicherung von Absetzcontainern
3. Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen
4. Merkblätter zur Bauabfall- und Altholzentsorgung im Land Berlin
5. Umweltrat revidiert seine Thesen einer umfassenden Liberalisierung
6. SBB-Info

ESA-Info 04/2002 vom 11.07.2003

1. Mitgliederversammlung 2002
2. Entsorgung von Teerpappe bei den BSR
3. Nachweis-, Gewerbeabfall- und Altholzverordnung

ESA-Info 05/2002 vom 14.09.2002

1. Gewerbeabfallverordnung oder der neuerliche Versuch der Rekommunalisierung der Abfallwirtschaft
2. Ladungssicherung bei Absetz- und Abrollkippern
3. Liste immissionsschutzrechtlich genehmigter Bauabfallsortieranlagen
4. SBB-Forum

ESA-Info 06/2002 vom 15.10.2002

1. Fortbildungslehrgang i.S. EfbV/TgV
2. Entsorgung von Teerpappe bei den BSR in Berlin
3. Altholzverordnung in Kraft getreten

ESA-Info 07/2002 vom 12.12.2002

1. Einladung zum Neujahrsessen
2. Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung
3. SBB-Info